



# Gefahrgutbeauftragte

Merkblatt



Industrie- und Handelskammer  
Aschaffenburg



## Allgemeine Informationen

Laut § 3, Absatz 3 der „Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen“ (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV) darf als Gefahrgutbeauftragter nur bestellt werden, wer „Inhaber eines Schulungsnachweises“ ist, und zwar für den entsprechenden Verkehrsträger, mit dem Gefahrgüter befördert werden sollen: Straße, Eisenbahn, Binnenschiff und Seeschifffahrt. Im Folgenden finden Sie alle Informationen, wie Sie diesen Schulungsnachweis im Rahmen einer Gefahrgutbeauftragtenprüfung erwerben können.

## Wer muss einen Gefahrgutbeauftragten bestellen?

Gemäß § 3 GbV müssen Unternehmer und Inhaber eines Betriebes, die an der **Beförderung gefährlicher Güter** mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasserfahrzeugen **beteiligt** sind, mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen.

Im Sinne der GbV sind Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter **beteiligt**, wenn ihnen Verantwortlichkeiten nach den für die Verkehrsträger geltenden Vorschriften zugewiesen sind. Das ergibt sich im Wesentlichen aus:

- § 9 Abs.5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes für alle Verkehrsträger,
- §§ 4, 17 - 34 GGVSEB für den Straßen- und Schienen- und Binnenschiffsverkehr,
- § 4 und 9 GGVSee für den Seeschiffsverkehr.

Das bedeutet aber auch, dass nicht nur Unternehmen die Gefahrgut befördern, einen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen, sondern auch solche Unternehmen, die mit gefährlichen Gütern handeln, sie lagern, übergeben oder verpacken, sofern sie nicht unter § 2 GbV (Befreiungen) fallen.

Ziel der Verordnung ist es u. a., den Unsicherheitsfaktor Mensch im Sicherheitssystem positiv zu beeinflussen, indem den an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen ausreichende Kenntnisse über ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten nach den Gefahrgutvorschriften vermittelt werden. Insbesondere soll durch die sachgerechte Anwendung der verkehrsträgerspezifischen Gefahrgutvorschriften das Transportrisiko minimiert werden.

# Wie kann die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten erfolgen?

Die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten kann z. B. durch eine arbeitsvertragliche Regelung oder durch eine schriftliche Mitteilung des Arbeitgebers, die innerhalb des Unternehmens oder des Betriebes bekannt gemacht wird, geschehen. *Jeder* Mitarbeiter im Unternehmen muss wissen, wer der Gefahrgutbeauftragte ist und wie man ihn erreichen kann. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, so sind die abgrenzbaren Aufgabenbereiche schriftlich festzulegen.

Es kann auch ein so genannter „externer“ Gefahrgutbeauftragter schriftlich bestellt werden.

Ist kein Gefahrgutbeauftragter bestellt, gilt der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes selbst als Gefahrgutbeauftragter. Ihn treffen dann alle Pflichten und Verantwortlichkeiten, einschließlich der Schulung und Prüfung (§ 3, Abs. 1 GbV).

## Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten

Von der Verpflichtung, einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen, sind Unternehmer oder Inhaber von Betrieben befreit, wenn

1. sich die Tätigkeiten auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter auf Schiene, Straße, Wasserstraßen, See beschränken. Die Beförderung des gefährlichen Gutes muss ausdrücklich von den verkehrsträgerspezifischen Vorschriften vollständig ausgenommen sein. Befreiungen ergeben sich z. B. aus
  - dem Unterabschnitt 1.1.3.1 oder Kapitel 3.4/3.5 ADR/RID/ADN
  - dem Kapitel 3.4/3.5 des IMDG-Codes
  - dem Unterabschnitt 1.1.3.6.3 ADR/RID
2. sich die Beteiligung an der Beförderung gefährlicher Güter nur auf den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben bezieht und pro Kalenderjahr nicht über 50 t netto gefährlicher Güter, bei radioaktiven Stoffen nur der UN-Nummern 2908 bis 2911 liegt. Hierunter fallen nur solche Güter, die ein an der Beförderung dieser Güter Beteiligter für seine Betriebszwecke ge- oder verbraucht. Hierbei bezieht sich die Mengengrenze auf das gesamte Unternehmen. Falls die relevanten Mengen aller Niederlassungen eines Unternehmens die freigestellte Menge überschreiten, muss mindestens ein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden,
3. sich die Tätigkeiten auf die Herstellung von Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Tanks nach Baumustern beschränken,
4. der Auftraggeber des Absenders nur an der Beförderung gefährlicher Güter, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR oder Unterabschnitt 1.1.3.1 RID, von nicht mehr als 50 t netto pro Kalenderjahr beteiligt ist.

# Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten

Der Gefahrgutbeauftragte wird unter der Verantwortung des Unternehmers oder Inhabers des Betriebes tätig. Seine Aufgaben bestehen u. a. darin,

- darauf hinzuwirken, dass geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger getroffen werden,
- die Tätigkeiten des Unternehmens oder Betriebes entsprechend den Pflichten der Gefahrgutbeauftragten nach § 8 GbV zu beachten,
- schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit, die Namen der überwachten Personen und der Geschäftsvorgänge unter Angabe des Zeitpunkts zu führen und diese mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen,
- innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen,
- dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall, bei dem Gefahrgut freigesetzt wurde, nach Eingang aller sachdienlichen Auskünfte, ein Unfallbericht gemäß § 8, Abs. 4 GbV erstellt wird. Dieser ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde vorzulegen.

# Rechte und Pflichten eines Gefahrgutbeauftragten

Die Rechte und Pflichten des Gefahrgutbeauftragten ergeben sich aus den §§ 8 und 9 GbV:

- Überwachungstätigkeit im Unternehmen oder Betrieb (§ 8 Abs. 2 GbV),
- Recht auf Teilnahme an den vorgeschriebenen Schulungen (§ 9 Abs. 2 GbV), sowie unabhängig davon ggf. an weiteren Schulungen (z. B. Spezialseminare, Symposien, Fachtagungen) zur Förderung der Sachkunde,
- Recht, Vorschläge und Bedenken der entscheidenden Stelle im Unternehmen oder Betrieb vorzutragen (§ 9 Abs. 2, Nr. 4 GbV),
- Gelegenheit zur Stellungnahme zu Anträgen auf Abweichung von den Gefahrgutvorschriften (§ 9 Abs. 2, Nr. 5 GbV),
- der Gefahrgutbeauftragte darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. (§ 9 Abs. 1 GbV).

Darüber hinaus können dem Gefahrgutbeauftragten innerbetrieblich weitere Aufgaben übertragen werden.

Überwachungsbehörden in Bayern sind die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter.

# Qualifikation eines Gefahrgutbeauftragten

Der Gefahrgutbeauftragte darf nur tätig werden, wenn er im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises für den entsprechenden Verkehrsträger ist und schriftlich zum Gefahrgutbeauftragten bestellt worden ist.

## Wie erhält er den Schulungsnachweis

Voraussetzung für den *erstmaligen* Erwerb des Schulungsnachweises ist die vollständige Teilnahme an einer von der zuständigen IHK anerkannten Grundschulung für einen bzw. mehrere Verkehrsträger, die zur Beförderung gefährlicher Güter in Anspruch genommen werden sollen sowie das Bestehen der entsprechenden Grundprüfung.

## Wer stellt den Schulungsnachweis aus?

Der Schulungsnachweis wird von der IHK, in deren Zuständigkeitsbereich die Prüfung absolviert wurde, ausgestellt. Dieser Schulungsnachweis hat eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit des Schulungsnachweises muss sich der Gefahrgutbeauftragte zwingend einer erneuten Prüfung unterziehen, um die Verlängerung seines bestehenden Schulungsnachweises zu erreichen.

*Wird das Gültigkeitsdatum überschritten, muss der Gefahrgutbeauftragte wieder an einer Grundschulung mit anschließender Grundprüfung teilnehmen. Eine Ausnahme ist nicht möglich!*

# Schulungssystem

Die in den Schulungen zu behandelnden Sachgebiete ergeben sich aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie aus der GbV § 8.

Die Schulung besteht aus:

- einem oder mehreren verkehrsträgerspezifischen Teil/en, in der die jeweils erforderlichen verkehrsträgerbezogenen Kenntnisse vermittelt werden.

In der Grundschulung zum erstmaligen Erwerb der Lehrgangsbestätigung (und damit der Zugangsberechtigung zur Teilnahme an der Grundprüfung) beträgt der Zeitanatz für den ersten Verkehrsträger 30 Unterrichtsstunden und für jeden weiteren Verkehrsträger jeweils 10 Unterrichtsstunden.

Verlängerungsschulungen sind nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben, um zur Fortbildungsprüfung zugelassen zu werden. Die anerkannten Veranstalter bieten weiterhin bei entsprechender Nachfrage Fortbildungsschulungen an.

Jeder von der örtlich zuständigen IHK anerkannte Lehrgangsanstalter darf Gefahrgutbeauftragtenschulungen durchführen.

Die anerkannten Veranstalter im Bezirk der IHK Aschaffenburg finden Sie auf unserer Homepage.

# Prüfung zum Gefahrgutbeauftragten

Für die Durchführung der Prüfungen sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Interessenten können sich unabhängig vom Lehrgangsort, vom Wohn- oder Firmensitz bei *jeder* IHK zur Grund- oder Verlängerungsprüfung anmelden.

Die Grundprüfung dauert 100 Minuten für den ersten Verkehrsträger. Für jeden weiteren Verkehrsträger verlängert sie sich um 50 Minuten.

Die Verlängerungsprüfung dauert 50 Minuten für den ersten Verkehrsträger, sie erhöht sich um 25 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger.

In der Prüfung muss der Schulungsteilnehmer nachweisen, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für die Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragter erforderlich sind. Die Prüfungsfragen und Aufgaben erfordern Kenntnisse im Umgang mit den verkehrsspezifischen Vorschriften. Ausschließlich diese Vorschriften sowie die Verwendung eines Taschenrechners sind als Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt.

Elektronische Medien jeder Art sind nicht zugelassen!

Die IHK empfiehlt deshalb dringend, zwischen Schulung und Prüfung genügend Zeit für eine intensive Beschäftigung mit den umfangreichen Gefahrgutvorschriften einzuplanen.

## Zulassung zur Prüfung

### Grundprüfung:

Zur Grundprüfung werden nur Teilnehmer zugelassen, die ihre Teilnahme an einer Grundschulung für den/die jeweils besuchten Verkehrsträger durch eine schriftliche Lehrgangsbestätigung nachweisen.

Im Falle des Nichtbestehens darf die Grundprüfung einmal wiederholt werden.

### Verlängerungsprüfung:

An der Verlängerungsprüfung können nur Interessenten teilnehmen, deren Schulungsnachweis noch gültig ist (siehe in die Bescheinigung eingetragenes Gültigkeitsdatum!).

Die Verlängerungsprüfung kann höchstens die Verkehrsträger umfassen, für die der zu verlängernde Schulungsnachweis gilt. Verlängerungsprüfungen können mehrmals, wenn erforderlich, bis zum Ablauf des zu verlängernden Schulungsnachweises wiederholt werden.

## Ansprechpartner:

Heike Dang  
Telefon: +49 (0) 6021 880-137  
Fax: +49 (0) 6021 880-22137  
E-Mail: [dang@aschaffenburg.ihk.de](mailto:dang@aschaffenburg.ihk.de)

*Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.*